**Muster 2**

(zu § 98 GemO)

**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde .................................................**

**für das Jahr ....................**[[1]](#footnote-1) **vom ...................................**[[2]](#footnote-2)

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | gegenüber bisherEuro | verändert umEuro | nunmehr festgesetzt aufEuro |
| 1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge der Gesamtbetrag der Aufwendungen  der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag[[3]](#footnote-3) | ……… | ……… | ……… |
| 2. im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit[[4]](#footnote-4) | …………… | …………… | …………… |

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

 zinslose Kredite von bisher ................ Euro auf ................ Euro

 verzinste Kredite von bisher ........ ....... Euro auf ................ Euro

 zusammen von bisher ................ Euro auf ................ Euro.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher ............... Euro auf ................ Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher ............... Euro auf ................ Euro.

**§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von bisher ............... Euro festgesetzt auf ................ Euro.

**§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

 Sondervermögen[[5]](#footnote-5) von bisher ……............ Euro auf ……............ Euro

 zusammen von bisher ……............ Euro auf ....................Euro.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

 Sondervermögen5 von bisher ……............ Euro auf ……............ Euro

 zusammen von bisher ……............ Euro auf ................... Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

 Sondervermögen5 von bisher ……............ Euro auf ……............ Euro

 darunter:

 Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen

 Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite

 aufgenommen werden müssen von bisher ……............ Euro auf ……............ Euro

 zusammen von bisher ……............ Euro auf ................... Euro

 darunter:

 Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen

 Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite

 aufgenommen werden müssen von bisher ……............ Euro auf ……............ Euro.

**§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt:[[6]](#footnote-6)

- Grundsteuer A von bisher ……............ v. H. auf ................... v. H.

- Grundsteuer B von bisher ……............ v. H. auf ……............ v. H.

- Gewerbesteuer von bisher ……............ v. H. auf ……............ v. H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird neu festgesetzt:

- für den ersten Hund von bisher ……............ Euro auf ................... Euro

- für den zweiten Hund von bisher ……............ Euro auf ................... Euro

- für jeden weiteren Hund von bisher ……............ Euro auf ................... Euro

- für den ersten gefährlichen Hund von bisher ……............ Euro auf ................... Euro

- für den zweiten gefährlichen Hund von bisher ……............ Euro auf ................... Euro

- für jeden weiteren gefährlichen Hund von bisher ……............ Euro auf ................... Euro.

**§ 7 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen[[7]](#footnote-7) nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden neu festgesetzt:

- .................. von bisher ................Euro auf ................Euro

- .................. von bisher ................Euro auf ................Euro

- .................. von bisher ................Euro auf ................Euro.

**§ 8 Umlage**[[8]](#footnote-8)

(Verbandsgemeindeumlage / Kreisumlage)

Für Verbandsgemeinden:

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird neu auf ….. v. H. festgesetzt.

*Alternativ:*

*Der Umlagesatz wird neu festgesetzt für*

*- die Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG auf ……............ v. H.*

*- die Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG auf ……............ v. H.*

*Alternativ:*

*- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil*

 *an der Umsatzsteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil*

 *an der Einkommensteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen*

 *nach § 21 LFAG auf ……............ v. H.*

Für Landkreise:

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird neu auf ….. v. H. festgesetzt.

*Alternativ:*

*Der Umlagesatz wird neu festgesetzt für*

*- die Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG auf ……............ v. H.*

*- die Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG auf ……............ v. H.*

*Alternativ:*

*- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil*

 *an der Umsatzsteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil*

 *an der Einkommensteuer auf ……............ v. H.*

*- die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen*

 *nach § 21 LFAG auf ……............ v. H.*

*Alternativ:*

*Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG neu auf .......... v. H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl neu um .......... v. H.[[9]](#footnote-9) bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.*

**§ 9 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.*[Haushaltsvorvorjahr]* betrug .................... Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.*[Haushaltsvorjahr][[10]](#footnote-10)* beträgt .................... Euro und zum 31.12.*[Haushaltsjahr]* .................... Euro.

**§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall nunmehr ……………. Euro überschritten sind.

**§ 11 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von nunmehr …………….. Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

**§ 12 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in .......... Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in .......... Fällen zugelassen.[[11]](#footnote-11)

**§ 13 Leistungszahlungen**[[12]](#footnote-12)

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen ………. Euro

2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen ...……. Euro.

***§ 14 Weitere Bestimmungen***

*Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperren, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren).*

Gemeindeverwaltung, ......................................., den ...........................

...........................................................................

(Unterschrift)

Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr .......... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: ...

*Alternativ:*

*Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom .......... vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.*

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom ................................... bis ................................... (Wochentag, Datum)

von ................................... bis ................................... Uhr,

im Rathaus, Zimmer ................................... öffentlich aus.

......................................., den ...........................

...........................................................................

(Unterschrift)

Bürgermeister

1. Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 95 Abs. 5 Satz 2 GemO) sind die einzelnen Jahresbeträge nebeneinander oder untereinander anzugeben. [↑](#footnote-ref-1)
2. Sofern ein Paragraf der Haushaltssatzung unverändert bleibt, kann auf eine Darstellung in der Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Unzutreffendes streichen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“. [↑](#footnote-ref-5)
6. Erlässt die Gemeinde eine besondere Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und der sonstigen Gemeindesteuern, ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angaben der Steuersätze nur deklaratorisch erfolgen. Eine Änderung der Hebesätze ist nur bis zum 30.06. möglich. [↑](#footnote-ref-6)
7. Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit des § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO Gebrauch macht. [↑](#footnote-ref-7)
8. Nur für Gemeindeverbände. [↑](#footnote-ref-8)
9. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG ist eine Erhöhung von bis zu 10 v. H. des Eingangssatzes möglich. [↑](#footnote-ref-9)
10. Ist das Eigenkapitel aus der festgestellten Bilanz des Vorjahres bei der Erstellung der Nachtragshaushaltssatzung bekannt, so ist dieses unter Angabe der Abweichung von dem Bilanzansatz anzugeben. [↑](#footnote-ref-10)
11. Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD. An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort. [↑](#footnote-ref-12)